



## **Sachverhalt<sup>1</sup>**

### **– LuftSiG –**

Anlässlich erneuter Terrordrohungen gegen Deutschland im Jahr 2018 rückt auch die Bedrohung aus der Luft wieder in den politischen Fokus. Die vom BVerfG für nichtig erklärte Norm des § 14 Abs. 3 LuftSiG soll wiederbelebt werden, um der veränderten Terrorbedrohung gerecht werden zu können. Daher wird als neuer § 14 Abs. 3 LuftSiG formell verfassungsgemäß und unter Wahrung des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG erlassen:

#### *§ 14 LuftSiG*

- (1) *„Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben. [...]*
- (2) *Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, die Waffengewalt das einzige Mittel zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr ist und feststeht, dass Unbeteiligte durch einen Abschuss des Flugzeuges nicht zu Schaden kommen.“*

Die Landesregierung von X begrüßt zwar grundsätzlich Maßnahmen zur Terrorabwehr, hat aber erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der Neuregelung. Auch wenn das jeweilige Flugzeug ausschließlich mit Terrorist:innen besetzt sei, würden diese Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht. Dem Staat sei die gezielte Tötung von Menschen verboten.

### **Hat ein Verfahren der Landesregierung von X vor dem BVerfG wegen § 14 Abs. 3 LuftSiG Aussicht auf Erfolg.?**

**Bearbeitungsvermerk:** Vorschriften der Wehrverfassung sind nicht zu prüfen.

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an BVerfGE 120, 274 ff.



## Kurzlösung

### – LuftSiG –

#### Obersatz

Die Landesregierung von X kann im Wege des abstrakten Normenkontrollverfahrens gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die Gültigkeit des Luftsicherheitsgesetzes (nachfolgend LuftSiG) herbeiführen. Das BVerfG wird dem Antrag der Landesregierung X entsprechen und die Vorschriften des LuftSiG gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklären, wenn der Antrag zulässig und begründet ist.

#### A. Zulässigkeit (+)

##### I. Antragsberechtigung (+)

- Antragsberechtigung der Landesregierung X gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 BVerfGG

##### II. Prüfungsgegenstand (+)

- LuftSiG als nachkonstitutionelles Bundesgesetz gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 I BVerfGG tauglicher Prüfungsgegenstand

##### III. Prüfungsmaßstab (+)

- Prüfungsmaßstab bei Bundesrecht: GG

##### IV. Antragsbefugnis (+)

- **(P):** „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“ (Art. 93 I Nr. 2 GG) oder „Für-nichtig-Halten“ (§ 76 I Nr. 1 BVerfGG)
- **Hier:** Nur Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit
- Verhältnis von Art. 93 I Nr. 2 GG zu § 76 I BVerfGG?
  - **Ansicht 1:** § 76 I BVerfGG als zulässige Konkretisierung des Art. 93 I Nr. 2 GG
  - **Ansicht 2:** Verfassungskonforme Auslegung des § 76 I BVerfGG
  - **Ansicht 3:** Teilnichtigkeit des § 76 I BVerfGG
  - **Streitentscheid:** Vorrang der Verfassung (Art. 93 I Nr. 2 GG) i. S. v. Ansicht 2 oder 3

##### V. Form (+)

- Schriftliche Begründung (§ 23 I BVerfGG)
- Keine Fristbindung



## VI. Zwischenergebnis (+)

- Abstrakte Normenkontrolle zulässig

## B. Begründetheit (-)

### I. Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

### II. Materielle Verfassungsmäßigkeit (+)

**Anmerkung:** Vorschriften der Wehrfassung lt. Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen.

### 1. Verstoß gegen Art. 2 II 1 GG (-)

#### a) Schutzbereich (+)

##### aa) Persönlicher Schutzbereich (+)

##### bb) Sachlicher Schutzbereich (+)

- Schutz des Lebens i. S. körperlicher Existenz; Beginn des Lebensschutzes mit der Geburt (Be-fruchtung der Eizelle), Ende mit Hirntod

#### b) Eingriff (+)

- Jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder erheblich erschwert
- Ermöglichung des Abschusses eines Flugzeugs und somit der Tötung von Passagieren durch § 14 III LuftSiG
- Vornahme der Tötung zwar erst durch Vollzugsakt („unmittelbarer Eingriff“), Gesetz ermäch-tigt indes hierzu, sodass unmittelbarer Eingriff bereits durch Ermächtigung im Gesetz

#### c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (+)

- Schranke: Einfacher Gesetzesvorbehalt
- Formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des § 14 III LuftSiG notwendig

##### aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

##### bb) Materielle Verfassungswidrigkeit (+)

### (1) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (+)

#### (a) Legitimes Ziel (+)

- Rettung von Menschenleben (Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG)



**(b) Geeignetheit (+)**

- Gesetz nicht schlechthin ungeeignet zur Verwirklichung des Ziels; Zweckförderung ausreichend

**(c) Erforderlichkeit (+)**

- Ausgestaltung des Einsatzes nach § 14 I, III LuftSiG als Ultima Ratio

**(d) Angemessenheit (+)**

- Einerseits Eingriff in das Rechtsgut Leben der Terrorist:innen, dafür Rettung der Leben einer Vielzahl Unbeteiligter
- Gleichwertiger (str.) Grundrechtskonflikt zwischen Eingriffsdimension und Schutzpflichtdimension der Grundrechte, daher Einschätzungsspielraum des Staates
- Besonderheit: Flugzeug und Leben der Terrorist:innen als Waffe (Unbeteiligte nicht als „Teil der Waffe“)
- Zurechnung der Grundrechtsgefährdung der potentiellen Opfer zu den Terrorist:innen; Möglichkeit, dem staatlichen Eingriff durch jederzeitige Aufgabe zu entgehen
- Garantierte Angemessenheit durch hohe Eingriffsvoraussetzungen (sichere Erkenntnisse)

**(e) Zwischenergebnis (+)**

- Verhältnismäßigkeit des § 14 III LuftSiG (+)

**(2) Wesengehaltsgarantie (+)**

- **(P):** Verbot der gänzlichen Aushöhlung des Grundrechtsgehalts für die Allgemeinheit oder individuell (str.) durch staatliche Maßnahmen
  - **BVerfG:** Absolute Natur des Wesensgehalts
  - **a. A.:** Möglichkeit der Beeinträchtigung des Wesensgehalts erst nach Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der widerstreitenden Interessen
  - **Streitentscheid:** Ablehnung der relativen Sichtweise, da sonst erst recht drohende Aushöhlung des Grundrechtsgehalt durch sukzessive Relativierung; Abwägungsfähigkeit schon nach dem Wortlaut des Art. 19 II GG nichtgeboten → anerkannt, dass für das Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG (Gesetzesvorbehalt, erlaubt im Extremfall auch eine Entziehung des Lebens) in der ultima-ratio-Möglichkeit des Lebensentzuges kein Wesensgehaltsverstoß → daher absolute Betrachtung des Wesensgehalts des Art. 2 II GG: Vom Leben generell bleibt auch bei Entzug für das Individuum etwas übrig
  - Kein Verstoß gegen den Wesensgehalt von Art. 2 II GG

**(3) Zwischenergebnis**

- Schranke des § 14 III LuftSiG ist materiell verfassungsgemäß



**cc) Zwischenergebnis (+)**

- Eingriff in Art. 2 II 1 GG ist gerechtfertigt

**d) Zwischenergebnis (-)**

- Keine Verletzung des Art. 2 II 1 GG durch § 14 III LuftSiG

**2. Verstoß gegen Art. 1 I GG (-)**

**a) Schutzbereich (+)**

- Vielschichtigkeit des Menschenwürdebegriffs:
  - Leistungsformel: Bestimmung der Menschenwürde nach der Verwirklichung des Menschen
  - Mitgiftformel: Menschenwürde ist dem Menschsein inhärent, Schutz des Menschseins an sich
  - Keine allgemeingültige Definition der Menschenwürde; Subjektivität des:der Einzelnen aber in jedem Fall geschützt
  - Grundrechtsqualität des Art. 1 I GG kann dahingestellt bleiben

**b) Verletzung (-)**

- Konkretisierung des Art. 1 I GG durch das BVerfG i. S. d. Objektformel: Verbot, den Einzelnen nicht zum bloßen Objekt machen (Tötung allein kein Verstoß gegen Menschenwürde)
- **(P):** Vorliegend: Ausschluss des Abschusses Unbeteiligter; Menschenwürde dann nicht betroffen, wenn Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, welche die Subjektivität des Betroffenen bewahren
- **Hier:** Möglichkeit für die Terrorist:innen, durch Beendigung der Terroraktion den Abschuss jederzeit zu vermeiden → Ausweichmöglichkeiten → Terrorist:innen damit nicht bloßes Objekt staatlichen Handelns
  - Nichtbetroffenheit Unbeteiligter; damit keine Verletzung des Art. 1 I GG

**c) Zwischenergebnis (-)**

- Kein Verstoß gegen Art. 1 I GG durch § 14 III LuftSiG

**3. Zitiergebot Art. 19 I 2 GG (+)**

**4. Zwischenergebnis (+)**

- § 14 III LuftSiG ist materiell verfassungsgemäß

**III. Zwischenergebnis (-)**

- Abstrakte Normenkontrolle unbegründet



### **C. Gesamtergebnis**

Der Antrag der LReg X wäre zulässig, aber unbegründet. Das BVerfG wird dem Antrag der LReg X nicht entsprechen und § 14 III LuftSiG für vereinbar mit dem Grundgesetz erklären.